

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 75/08 B

L 18 R 71/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 RJ 95/04 (SG Detmold)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Terdenghe und Kaltenstein sowie die ehrenamtlichen Richter Neuhaus und Lippert beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Januar 2008 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 15.1.2008 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint. Der Kläger sei als angelernter Arbeiter gesundheitlich und sozial zumutbar auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Entgegen der Auffassung des Klägers liege bei ihm eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen nicht vor. Die Voraussetzungen für die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit seien nicht gegeben. Mit dem festgestellten Leistungsvermögen von körperlich leichten Arbeiten von über sechs Stunden und den weiteren benannten qualitativen Leistungseinschränkungen sei der Kläger noch in Betrieben einsetzbar; ihm seien insbesondere Arbeitsfelder unterschiedlicher Art nicht verschlossen. So kämen für ihn (Hilfs-)Tätigkeiten in Büros öffentlicher Verwaltungen, im kontrollierenden und überwachenden Bereich beispielsweise in der Elektro-, Glas-, Plastik oder Kunststoffbranche in Betracht, aber auch in Parkhäusern, Museen und Krankenhäusern bzw sonstigen öffentlichen Gebäuden. Soweit wegen des Lungenbefundes Tätigkeiten unter Einwirkung von Staub, Hitze, atemwegsreizenden Gasen, Dämpfen oder Rauch ausgeschlossen seien, werde dem Rechnung getragen, weil diese Tätigkeiten in witterungsgeschützter, reizfreier Umgebung stattfänden. Auch der Umstand, dass der Kläger im außerberuflichen wie im beruflichen Bereich Baumwollhandschuhe tragen solle, schränke ihn gerade in diesen Arbeitsfeldern nicht weiter ein. Denn er könne auch mit einem dünnen Baumwollhandschuh - bei freier Funktion der Hände und Arme im Übrigen - die Tätigkeiten, die im ungelernten Bereich gefordert würden, zB leichte Gegenstände zureichen oder abnehmen, aussondern oder Teile entfernen, noch verrichten. Auch die in öffentlichen Verwaltungen vorkommenden Hilfstätigkeiten, wie das im Wechsel mit anderen Verrichtungen durchzuführende Kuvertieren, Frankieren, Verpacken kleinerer Päckchen und Fotokopieren seien mit der behandschuhten Hand möglich. Bei diesen Tätigkeiten falle ein höherer Anspruch an die Feinmotorik oder eine stärkere mechanische Beanspruchung, was nach den Feststellungen des Sachverständigen Prof. Dr. S. allenfalls kurzfristig erlaubt sei, nicht an. Prof. Dr. S. habe beispielsweise eine Tätigkeit als Pförtner vollschichtig für zumutbar gehalten, was belege, dass er den Kläger für Tätigkeiten im be- und überwachenden Bereich für einsetzbar halte. Gegenüber dem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie G. habe der Kläger angegeben, sich eine "Wächtertätigkeit" noch zuzutrauen, eine solche Tätigkeit aber noch nicht gefunden zu haben. Eigenen Angaben im Erörterungstermin vom 17.7.2007 zufolge habe er zwischendurch auch als "Autowächter bzw -einweiser" gearbeitet. Es bestehe kein Anlass, den vom Kläger gestellten Beweisanträgen nachzukommen, da die Arbeitsfelder, die der Kläger mit dem festgestellten quantitativen und qualitativen Restleistungsvermögen noch auszufüllen vermöge, benannt worden seien. Bei dieser Sachlage komme es auf die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit nicht an und vor allem nicht mehr darauf, im negativen Sinne festzustellen, dass es keine Arbeitsfelder



gebe, die dem Kläger unter Zugrundelegung der eingeschränkten Belastbarkeit seiner Hände mit dem Tragen der Baumwollhandschuhe noch offen stünden. Diese Umstände seien berücksichtigt worden.

- 2 Mit seiner Beschwerde rügt der Kläger Verfahrensfehler bei der Sachaufklärung und die Verletzung rechtlichen Gehörs. Das LSG sei seinen drei in der mündlichen Verhandlung am 15.1.2008 gestellten Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Zudem seien ihm vom LSG im Verhandlungstermin nicht alle für ihn zumutbar erachteten Arbeitsfelder genannt worden. Das Gericht habe es unterlassen, darauf hinzuweisen, dass es auch die in öffentlichen Verwaltungen vorkommenden Hilfstätigkeiten, wie das im Wechsel mit anderen Verrichtungen durchzuführende "Kuvertieren, Frankieren und Fotokopieren" sowie die Arbeitsfelder "leichte Gegenstände zureichen oder abnehmen, aussondern oder Teile entfernen" als für ihn zumutbar in Betracht ziehe. Er habe daher keine Möglichkeit gehabt, sich dazu zu äußern und mit Beweisanträgen auf eine weitere Sachverhaltsaufklärung hinzuwirken. Das Urteil stelle sich insoweit als eine Überraschungsentscheidung dar.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unbegründet.
- 4 1. Der Kläger hat zwar in der Begründung der Beschwerde einen Verfahrensfehler hinreichend bezeichnet (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*), soweit er das Übergehen von in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträgen rügt (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*). Der behauptete Verfahrensmangel liegt jedoch nicht vor. Das LSG durfte mit der von ihm gegebenen Begründung die beantragten Beweiserhebungen ablehnen. Es musste sich nicht zu weiteren Ermittlungen gedrängt fühlen.
- 5 a) Der Kläger trägt vor, er habe beantragt, durch Einholung einer Auskunft von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen, Beweis darüber zu erheben, dass keine Arbeitsfelder bzw Tätigkeiten der Art nach, mithin keine Arbeitsplätze vorhanden seien, die er mit den bestehenden Leistungseinschränkungen wettbewerbsfähig verrichten könne und zwar insbesondere im Hinblick auf die eingeschränkte Belastbarkeit der Hände, der Notwendigkeit des Tragens von Baumwollhandschuhen bei jeder Tätigkeit, der Kaliumdichromat-Allergie sowie ua im Hinblick darauf, dass lediglich Arbeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen unter Witterungsschutz zumutbar seien und insoweit insbesondere Arbeitsfelder der Aufsicht, der Verpackung sowie kontrollierende Tätigkeiten den vorgenannten arbeitsmedizinischen Einschränkungen entgegenstünden.



- 6 Dem Berufungsgericht ist jedoch nicht vorzuwerfen, es sei diesem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Die Feststellungen des LSG zu den für den Kläger noch in Betracht kommenden Tätigkeiten erfüllen zwar nicht die Anforderungen an die konkrete Bezeichnung einer beruflichen Verweisungstätigkeit, wie sie im Fall einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen erfolgen muss. Ein solcher Fall liegt hier aber auch nicht vor.
- 7 Das LSG ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG (*vom 24.2.1999, SozR 3-2600 § 44 Nr 12 S 43 f*) davon ausgegangen, dass der Begriff der "Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen" ebenso wie der der "schweren spezifischen Leistungsbehinderung" unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Sachlage im Einzelfall diejenigen Fallkonstellationen umschreibe, in denen die breite Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt entfalle. Bei vollschichtig Einsatzfähigen, die trotz qualitativer Leistungseinschränkungen noch zu den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes arbeiten könnten, sei grundsätzlich weder die Einsatzfähigkeit des Versicherten in einem Betrieb ernsthaft in Zweifel zu ziehen, noch komme die Möglichkeit einer praktischen Verschlussenheit des Arbeitsmarktes in Betracht. Es genüge vielmehr die Nennung eines Arbeitsfeldes oder von Tätigkeiten der Art nach, die der Versicherte noch ausfüllen könne. Die Frage, ob bei dem Kläger eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliege und somit die Pflicht zur Benennung einer Verweisungstätigkeit bestehe, stelle sich erst dann, wenn sich keine Bereiche des allgemeinen Arbeitsmarkts beschreiben ließen, in denen es Arbeitsplätze gebe, die er mit seinem Restleistungsvermögen noch ausfüllen könne.
- 8 Solche Tätigkeitsbereiche hat das LSG indes beschreiben können. Es hat festgestellt, dass der Kläger noch (Hilfs-)Tätigkeiten in Büros öffentlicher Verwaltungen, im kontrollierenden und überwachenden Bereich beispielsweise in der Elektro-, Glas-, Plastik oder Kunststoffbranche, aber auch in Parkhäusern, Museen und Krankenhäusern bzw sonstigen öffentlichen Gebäuden verrichten kann. Soweit Tätigkeiten unter Einwirkung von Staub, Hitze, atemwegsreizenden Gasen, Dämpfen oder Rauch ausgeschlossen seien, finde dies Berücksichtigung, weil diese Tätigkeiten in witterungsgeschützter, reizfreier Umgebung stattfänden. Auch der Umstand, dass der Kläger im außerberuflichen wie im beruflichen Bereich Baumwollhandschuhe tragen solle, schränke ihn gerade in diesen Arbeitsfeldern nicht weiter ein. Denn er könne auch mit dünnen Baumwollhandschuhen - bei freier Funktion der Hände und Arme im Übrigen - die Tätigkeiten, die im ungelernten Bereich gefordert würden, zB leichte Gegenstände zureichen oder abnehmen, aussondern oder Teile entfernen, noch verrichten. Auch die in öffentlichen Verwaltungen vorkommenden Hilfstätigkeiten, wie das im Wechsel mit anderen Verrichtungen durchzuführende Kuvertieren, Frankieren, Verpacken kleinerer Päckchen und Fotokopieren seien mit der behandschuhten Hand möglich. Bei diesen Tätigkeiten fielen ein höherer Anspruch an die Feinmotorik und eine stärkere mechanische Beanspruchung nicht an.



- 9 Das LSG musste sich nicht gedrängt fühlen, berufskundliche Ermittlungen dahin gehend anzustellen, dass es keine Arbeitsfelder gibt, die dem Kläger im Hinblick auf "die eingeschränkte Belastbarkeit der Hände" und "der Notwendigkeit des Tragens von Baumwollhandschuhen bei jeder Tätigkeit" noch offen stünden.
- 10 Das LSG ist nämlich unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BSG (*vom 20.10.2004 - B 5 RJ 48/03 R, Juris RdNr 18; vom 24.2.1999, SozR 3-2600 § 44 Nr 12 S 43 f; Großer Senat vom 19.12.1996, BSGE 80, 24, 32 = SozR 3-2600 § 44 Nr 8*) davon ausgegangen, dass die Beurteilung, ob dem Versicherten mit dem verbliebenen Leistungsvermögen der Arbeitsmarkt verschlossen sei, im Regelfall nicht nach Anforderungsprofilen einer oder mehrerer bestimmter Berufstätigkeiten erfolgen müsse. Die Benennung konkreter Verweisungstätigkeiten sei nicht erforderlich. Es genüge die Prüfung, ob das Restleistungsvermögen dem Versicherten körperliche Verrichtungen erlaube, die in einem hinreichend großen Arbeitsfeld für ungelernte Tätigkeiten gefordert zu werden pflegen.
- 11 Ausgehend von dieser Rechtsansicht hat das LSG für den Kläger - insbesondere auch unter Berücksichtigung der vorgenannten qualitativen Leistungseinschränkungen - geeignete Tätigkeitsfelder aufgezeigt. Seine diesbezüglichen Feststellungen sind plausibel und nachvollziehbar. Es musste sich nicht gedrängt fühlen, den Sachverhalt durch Einholung der vom Kläger beantragten berufskundlichen Auskunft weiter aufzuklären, da die für die bezeichneten Arbeitsfelder beispielhaft benannten körperlichen Tätigkeiten auch mit leichten Baumwollhandschuhen - bei freier Funktion der Hände und Arme im Übrigen - möglich sind und bei den aufgeführten Tätigkeiten - ersichtlich - höhere Anforderungen an die Feinmotorik sowie stärkere mechanische Belastungen nicht anfallen.
- 12 b) Sofern der Kläger vorträgt, er habe weiter beantragt durch Einholung einer Auskunft von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen, Beweis darüber zu erheben, dass die Tätigkeit eines Nebenpfortners entsprechend der Auskunft des Landesarbeitsamts Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2002 auch zum Teil schwere körperliche Belastungen beinhalte und in der Regel in Wechselschicht ausgeübt sowie die Tätigkeit eines Museumswärters bzw einer Museumsaufsicht ausschließlich im Gehen und Stehen verrichtet und im Übrigen kein Arbeitgeber bereit sein werde, ihm wegen der Notwendigkeit des Tragens von Baumwollhandschuhen entsprechende Arbeitsplätze anzubieten, ist das LSG auch diesen Beweisanträgen nicht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Denn ausgehend von der materiellen Rechtsauffassung des LSG kam es auf die Benennung von konkreten Verweisungsberufen nicht entscheidungserheblich an, weil es noch ein ausreichend großes Verweisungsfeld für den Kläger festgestellt hatte. Mithin ist nicht ersichtlich, dass die Entscheidung des LSG auf dem insoweit gerügten Verfahrensfehler beruhen kann, das LSG also bei Vermeidung des (unterstellten) Verfahrensfehlers zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis gelangt wäre.



- 13 2. Soweit der Kläger schließlich rügt, das LSG habe es unterlassen, darauf hinzuweisen, dass es auch die in öffentlichen Verwaltungen vorkommenden Hilfstätigkeiten, wie das im Wechsel mit anderen Verrichtungen durchzuführende "Kuvertieren, Frankieren und Fotokopieren" sowie die Arbeitsfelder "leichte Gegenstände zureichen oder abnehmen, aussondern oder Teile entfernen" als für ihn zumutbare Arbeitsfelder in Betracht ziehe und er deshalb keine Möglichkeit gehabt habe, sich dazu zu äußern und mit Beweisanträgen auf eine weitere Sachverhaltsaufklärung hinzuwirken, bestehen bereits Zweifel, ob er den insoweit geltend gemachten Verfahrensmangel der Verletzung seines rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes, §§ 62, 128 Abs 2 SGG*) hinreichend bezeichnet hat (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Denn dass er keine Gelegenheit gehabt hätte, sich zum Prozessstoff sachgemäß zu äußern, trägt der Kläger nicht vor. Insbesondere hat er nicht dargelegt, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sei, im Rechtsgespräch mit dem LSG in der mündlichen Verhandlung entsprechende Hinweise zu erlangen.
- 14 Unabhängig davon liegt aber der geltend gemachte Verfahrensmangel auch nicht vor. Es ist nämlich nicht ersichtlich, dass die behauptete Gehörsverletzung entscheidungserheblich ist. Denn das LSG hat sich bei seiner Entscheidungsfindung tragend nicht nur auf die in öffentlichen Verwaltungen vorkommenden Hilfstätigkeiten gestützt, sondern hat als weitere für den Kläger zumutbare Arbeitsfelder auch "Hilfstätigkeiten im kontrollierenden und überwachenden Bereich in der Elektro-, Glas-, Plastik- oder Kunststoffbranche sowie in Parkhäusern, Museen und Krankenhäusern" benannt. Der Kläger weist selbst darauf hin, dass die "Tätigkeitsfelder der Aufsicht, der Verpackung sowie kontrollierende Tätigkeiten" in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erörtert und diskutiert wurden (Beschwerdebegründung S 11). Mithin ist nicht erkennbar, dass die Entscheidung des LSG auf der gerügten Gehörsverletzung beruhen kann.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

